

Satzung
über Ehrenauszeichnungen der Hansestadt Medebach
vom 02. Mai 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 02. Mai 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Art der Ehrung

Zur Würdigung von Verdiensten, die sich Personen um das Wohl und das Ansehen der Hansestadt Medebach erworben haben, stiftet der Rat

ein Ehrenabzeichen in Verbindung mit einer Ehrenmedaille

der Hansestadt Medebach.

§ 2

Verleihung der Ehrenauszeichnung

Die Ehrenauszeichnung kann durch den Rat an Personen verliehen werden, die sich insbesondere auf wirtschaftlichem, sozialem, sportlichem, kulturellem oder auf einem anderen Gebiet für die Hansestadt Medebach in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

§ 3

Beschreibung des Ehrenabzeichens und der Ehrenmedaille

Verliehen wird ein Ehrenabzeichen in der Größe von ca. 20,5 x 17,8 mm matt versilbert mit farbigem Stadtwappen, rückseitig mit einer langen Nadel und Nadelsicherung. Hinzu kommt eine Ehrenmedaille in Schildform der Größe von ca. 32 x 45 mm beidseitig geprägt, matt versilbert, auf der Vorderseite mit farbigem Stadtwappen und auf der Rückseite mit folgender Prägung: „Diese Ehrenmedaille wurde als Anerkennung für besonderes Engagement in der Hansestadt Medebach verliehen“.

§ 4

Entscheidung, Verfahrensvorschriften

1. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenauszeichnung trifft der Rat der Stadt Medebach in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder.
2. Damit sich der Rat nicht mit einer Vielzahl von Ehrevorschlägen beschäftigen muss, wird ein Vorauswahlgremium, bestehend aus den Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen, dem allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters und dem Bürgermeister bestellt, welches konkrete Vorschläge zur Verleihung der Ehrenauszeichnung an den Rat weiterleitet.
3. Über die Verleihung der Ehrenauszeichnung wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister und von einem Ratsmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Die Träger der Ehrenauszeichnung werden in einem besonderen Urkundenbuch eingetragen, das im Stadtarchiv aufbewahrt wird.

5. Das Recht zum Tragen des Ehrenabzeichens steht nur dem/der Ausgezeichneten persönlich zu.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.